

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Klarstellungs- und Abrundungssatzung Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Klarstellung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich Schönbeck (Dorfstraße, Eichhorster Weg, Mühlenstraße, Ratteyer Damm, Torfweg) umfasst das Gebiet, das im Plandokument innerhalb der schwarz gestrichelten Abgrenzungslinie liegt.

§ 2 Einbeziehung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich Schönbeck wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet: Gemarkung Schönbeck, Flur 1, Flurstücke 37/1 und 41/4 (beide teilweise), Flur 4 Flurstücke 64, 71 und 72 (alle teilweise) und Flur 5 Flurstücke 41/1, 42/17, 43/1, 70, 82/14 und 82/19 (alle teilweise).

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen der abgerundeten Teile des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönbeck sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Zeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze legt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fest, welcher Grundstücksteil bebaut werden darf.

§ 5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Alle geschützten Bäume und Baumreihen sind zu erhalten. Als Kompensationsmaßnahme sind insgesamt 24.633 Ökopunkte einer Ökologemaßnahme zu erwerben. Pro 1 m² beanspruchter Abrundungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,23 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schönbeck, den Siegel Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck hat auf ihrer Sitzung am 26.07.2021 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des „Woldegker Landboten“ Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich waren der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetseite des Amtes in Woldegk eingestellt und über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Schönbeck, Siegel Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schönbeck, Siegel Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des „Woldegker Landboten“ Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Schönbeck, Siegel Bürgermeister



Maßstab 1:2.000

Kartengrundlage: digitale Altkis-Daten Stand: 26.04.2021

Planzeichenerklärung Festsetzungen

- Baugrenze
- Gemeinbedarfs-einrichtungen Kirche
- Kindertagesstätte
- Feuerwehr
- Gemeindezentrum
- Sportvereinshaus
- Grünflächen; Zweckbestimmung hier: Sportplatz
- Friedhof
- Gewässer
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungsatzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung mit Nummer

Nachrichtliche Übernahme

- verrohrtes Gewässer II. Ordnung
- Baudenkmal
- Wald
- Waldabstand

Hinweise

- gesetzlich geschütztes Biotop mit Nummer
- Erhaltung: Bäume
- sonstige Bepflanzung
- nach § 18/19 NatSchAG M-V geschützte Bäume bzw. Baumreihen

Darstellungen ohne Normcharakter

- Gemeindegrenze
- Flur mit Bezeichnung
- Flurstück mit Flurstücksnummer

- Hauptgebäudebestand im Kataster
- Nebengebäudebestand im Kataster
- Gebäudenachtrag für Nebengebäude
- Gebäudenachtrag für Hauptgebäude
- versiegelte Flächen
- Abwasser

Klarstellungs- und Abrundungssatzung Schönbeck der Gemeinde Schönbeck
Stand: Juni 2021

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann